

Liefer- und Leistungsbedingungen der LASERVORM GmbH

A Allgemeine Bedingungen

B Besondere Bedingungen

I Lieferung von Lasermaschinen bzw.

Anlagenkomponenten zur Lasermaterialbearbeitung

II Serviceleistungen

III Lohnfertigung

A Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Bedingungen finden auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, im Rahmen welcher wir Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden erbringen und es sich bei diesen um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt.

Alle Lieferungen und Leistungen erbringen wir unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Bedingungen sowie der einschlägigen nachfolgenden besonderen Bedingungen. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn wir diesen bei Auftragsannahme bzw. Vertragsabschluss oder Erbringung der Leistung/ Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 1 Angebot, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn
 - a) wir die Bestellung des Kunden in Textform bestätigen oder
 - b) der Kunde unser Angebot in Textform annimmt bzw.
 - c) wir auf die Bestellung des Kunden hin die Leistung an ihn erbringen oder den bestellten Gegenstand an ihn liefern.

Eine Annahmeerklärung des Kunden, die von unserem Angebot abweicht, stellt ein neues Angebot dar und muss von uns in Textform angenommen werden, damit es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt.

§ 2 Preise und Zahlung

1. Die in unserem Angebot ausgewiesenen Preise sind in der Währung Euro und verstehen sich zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Es gilt ein **Mindestbestellwert** von **250 EURO**. Sollte der Gesamtwert Ihrer Bestellung diesen Betrag nicht erreichen, behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung anzunehmen, jedoch den Betrag auf **250 EURO** anzupassen.
3. Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung ab unserem Firmensitz. Nicht enthalten und gesondert dem Kunden berechnet werden Aufwendungen für Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung, Bankspesen und Zollaufwendungen.
4. Der Abzug eines Skonti ist nur zulässig, wenn dieser ausdrücklich in Textform vertraglich vereinbart wurde.
5. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht unserem Kunden nur zu, soweit seine Gegen-

ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe, Gefahrübergang

1. Die zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Liefer-/ Leistungstermine sind verbindlich.
2. Für die Einhaltung der Liefer-/ Leistungsfrist ist es notwendig, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle vertraglichen sowie gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verschiebt sich der Liefer-/ Leistungstermin um die Zeit der vom Kunden schuldhaft herbeigeführten Verzögerung der Erfüllung seiner Obliegenheiten.
3. Die Einhaltung der Liefer-/ Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden umgehend mit.
4. Sofern wir schuldhaft in Liefer-/ Leistungsverzug geraten, schulden wir die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % je vollendeter Verzugswoche des für die verspäteten Vertragsgegenstände vereinbarten Preises, maximal 5 % von diesem. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit des Kunden, bei Liefer-/ Leistungsverzug Schadensersatz geltend zu machen. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schadensersatzanspruch des Kunden angerechnet.
5. Die Gefahr geht bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen am Vertragsgegenstand auf den Kunden über, wenn dieser unseren Firmensitz verlässt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragsgegenstand auf Wunsch des Kunden versandt wird oder wir noch andere Leistungen (z. B. Einweisung, Schulungen) vertraglich übernommen haben.
6. Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Störungen der Vertragsbeziehung aufgrund von höherer Gewalt, Streik, Ereignissen die unvorhersehbar sind, außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien stehen (z. B. Naturkatastrophen, Krieg usw.) und relevanten Einfluss auf die Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistung haben, befreien uns für deren Dauer und Umfang von der Liefer-/ Leistungspflicht.
2. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer einer solchen Störung.

§ 5 Gewährleistung

1. Bei einer mangelhaften Lieferung oder Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs haben wir das Recht zur Nachbesserung.
2. Leistungsort für die Nachbesserung ist der vertraglich vereinbarte Bestimmungsort des Vertragsgegenstandes. Wurde ein solcher nicht vereinbart, ist der Sitz des Kunden maßgeblich. Hat der Kunde den Vertragsgegenstand vom vertraglich vereinbarten Ort bzw. seinem Sitz nachträglich weggebracht und erfolgte dies nicht im Rahmen des eigenen bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Vertragsgegenstandes, so haften wir nicht für die aus dieser Verbringung resultierenden Mehrkosten für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

3. Hat der Kunde den Vertragsgegenstand in eine andere Sache gemäß ihrem Verwendungszweck und ihrer Art eingebaut, so steht ihm im Falle eines Mangels ein Aufwendungsersatzanspruch für Ein- und Ausbaurückbaukosten gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu. Dabei gilt der Anspruch nur für den Aus- und Einbau eines identischen Vertragsgegenstandes. Ein Vorschussrecht des Kunden auf die Kosten besteht nicht. Sind die vom Kunden gemäß § 439 Abs. 3 BGB geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall unverhältnismäßig (höher als 150 % des Kaufpreises des Vertragsgegenstandes in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes des Vertragsgegenstandes), so dürfen wir den Anspruch verweigern. Zeigt der Kunde einen Mangel an und liegt ein solcher tatsächlich nicht vor bzw. haben wir einen solchen nicht zu vertreten, so ist der Kunde verpflichtet, uns die Kosten der Mangelprüfung (Reisekosten, Arbeitszeit, Transportkosten) zu ersetzen.
4. Üblicher Verschleiß, welcher im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes auftritt, stellt keinen Mangel dar und ruft für uns keine Gewährleistungspflichten hervor.
5. Sollte der Vertragsgegenstand im Inland gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte verletzen und wir dies zu vertreten haben, werden wir die für die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Kunden erforderlichen Rechte auf eigene Kosten beschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten in einer für den Kunden zumutbaren Weise modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht und ihm der nach dem Vertrag vorgesehene Gebrauch des Vertragsgegenstandes möglich ist. Sofern dies unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen sowie angemessener Frist nicht möglich ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Zudem stellen wir den Kunden von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Inhaber der Rechte frei. Die aus diesen Regelungen für uns resultierenden Verpflichtungen sind abschließend, sofern nicht unsererseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, arglistiges Verschweigen der Schutzrechtsverletzung, eine Verletzung einer Garantiezusage oder Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen vorliegen. Unsere Haftung setzt voraus, dass der Kunde uns:
- a) umgehend in Textform über die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung informiert,
 - b) in zumutbarem Umfang bei der Abwehr der Rechtsverletzung unterstützt,
 - c) angemessene Zeit gibt, um den Vertragsgegenstand im o. g. Sinne zu modifizieren,
 - d) die Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen überlässt,
 - e) nicht die Anweisung zur Rechtsverletzung gegeben hat.

Ausgeschlossen ist unsere Haftung, wenn der Kunde die Rechtsverletzung durch eine Veränderung des Liefergegenstandes oder dessen vertragswidrige Verwendung selbst herbeigeführt hat. Weiterhin ist diese ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand nach

Zeichnungen, Vorgaben oder Lastenheften des Kunden von uns gefertigt wurde und die Rechtsverletzung auf deren Inhalte zurückzuführen ist.

6. Mängelrechte des Kunden können ausgeschlossen sein, wenn er seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) nicht nachkommt.
7. Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um die Lieferung einer gebrauchten Sache, so ist eine Mängelhaftung ausgeschlossen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist bzw. ein arglistiges Verschweigen des Mangels vorliegt oder der Mangel eine vertraglich übernommene Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie betrifft.

§ 6 Schadenersatz

1. Für Schäden, welche nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, verschuldeter Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer Garantiezusage, arglistigem Verschweigen eines Mangels bzw. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden von Personen und an privat genutzten Gegenständen.
2. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir zudem bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter Fahrlässigkeit, wobei im letztgenannten Fall die Haftung auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt ist.
3. Eine Schadensersatzhaftung unsererseits über die Regelungen in den vorgenannten Absätzen 1 und 2 hinaus ist ausgeschlossen.

§ 7 Verjährung

1. Ansprüche wegen Mängeln verjähren 1 Jahr ab Gefahrübergang.
2. Davon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, wenn der von uns gelieferte Vertragsgegenstand üblicherweise zum Einbau in Bauwerke bestimmt ist oder unsere Leistung in einem Bauwerk besteht.
3. Bei Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, verschuldeter Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels bzw. nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden an Personen und an privat genutzten Gegenständen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Bei einer Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist nur für einen ausdrücklich anerkannten Mangel neu zu laufen. Ein Neubeginn erfolgt nicht bei Kulanzleistungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Am Gegenstand des Kaufvertrages, Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung (einschließlich Nebenleistungen) aus dem jeweiligen Liefer-/ Leistungsvertrag vor.
2. Eine Verarbeitung, Verpfändung, Veräußerung oder Übereignung des Vertragsgegenstandes ist solange nicht gestattet, bis der Kunde die Zahlungspflicht aus dem Vertrag gegenüber uns vollständig erfüllt hat.
3. Unser Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend

zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat unser Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
5. Wir verpflichten uns zur Freigabe der uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei uns.

§ 9 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur entgegenhalten, sofern seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

§ 10 Abtretungsverbot

Dem Kunden ist es ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht gestattet, Ansprüche/Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder zu übertragen, sofern es sich nicht um Geldforderungen handelt.

§ 11 Geheimhaltung und Schutzrechte

1. Alle im Rahmen einer Anfrage oder in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss sowie der Vertragsdurchführung dem Kunden zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen sind, solange diese nicht nachweislich öffentlich sind, geheim zu halten. Zudem verbleiben die Eigentums- und Urheberrechte daran bei uns. Ohne unser ausdrückliches Einverständnis in Textform dürfen die Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Fertigen wir nach Zeichnungen, Vorgaben oder Lastenheften des Kunden Vertragsgegenstände an und kommt es dabei zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, die uns nicht bekannt waren, so stellt uns der Kunde insoweit von Ansprüchen Dritter frei und erstattet uns die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 12 Formvorschriften

Willenserklärungen (z. B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Kündigungen, Nachbesserungsverlangen usw.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dabei gilt diese auch als gewahrt, wenn die Übermittlung der Willenserklärung per Telefax, Datenfernübertragung oder auf sonstigem elektronischen Wege erfolgt.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 14 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen/ Leistungen des Lieferanten ist unser Firmensitz, soweit nicht vertraglich ein anderer Ort vereinbart ist.
2. Erfüllungsort für Zahlungspflichten ist unser Firmensitz.

§ 15 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung liegt bei dem örtlich für D-09648 Altmittweida zuständigen Gericht.

B Besondere Bedingungen

In Ergänzung zu den oben aufgeführten allgemeinen Bedingungen gelten zusätzlich die nachfolgenden besonderen Bedingungen bei

I Lieferung von Lasermaschinen bzw. Anlagenkomponenten zur Lasermaterialbearbeitung

Schulden wir die Lieferung von Lasermaschinen oder Anlagenkomponenten, so gelten neben den oben aufgeführten allgemeinen Bedingungen zusätzlich die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

- (1) Teillieferungen sind uns gestattet, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.
- (2) Die Preise beinhalten abweichend der Regelung Teil A § 2 Abs. 2 die Verladung des Vertragsgegenstandes an unserem Firmensitz.
- (3) Die Entladung und der Transport des Vertragsgegenstandes am Ort der Aufstellung obliegt dem Kunden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Liefertermin auf eigene Kosten die notwendigen Medienanschlüsse (z. B. Druckluft, Strom, Schutzgas etc.), welche zum Betrieb des Vertragsgegenstandes notwendig sind, vorzuhalten und ggf. zu beschaffen.
- (5) Eine Einweisung des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter hat vor der Erstinutzung des Vertragsgegenstandes zu erfolgen.
- (6) Gehört zum Lieferumfang eine Software, so wird dem Kunden an dieser ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software inklusive der dazu gehörigen Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, welcher erforderlich ist, um die Maschine/ Anlage im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung für die vertragsgegenständliche Maschine/ Anlage überlassen. Die Software darf nur zusammen mit dieser an Dritte weitergegeben werden. Eine Nutzung auf anderen Systemen ist dem Kunden bzw. Besitzer des Liefergegenstandes untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang (§§ 69 a UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben bei uns, unserem Lieferanten, dem Hersteller der Software oder sonstigen Inhabern der Rechte an dieser. Eine Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf Updates besteht nicht, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart wird.
- (7) Es ist Sache des Kunden, die öffentlichen Genehmigungen zu beschaffen, welche ggf. für das Aufstellen, den Betrieb, die Einfuhr oder Ausfuhr des Vertragsgegenstandes ins Ausland oder Inland erforderlich sind.
- (8) Soweit eine Abnahme vereinbart ist bzw. kraft Gesetzes zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahr-

übergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich erfolgen, nachdem wir dem Kunden die Abnahmebereitschaft angezeigt haben. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, so kommt er für die aus der Verzögerung uns entstehenden Kosten auf. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt diese als erfolgt, wenn wir dem Kunden eine angemessene Frist gesetzt haben und er innerhalb dieser nicht die Abnahme unter Angabe eines Mangels unserer Leistung abgelehnt hat.

- (9) Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das von uns angegebene Bankkonto zu leisten, und zwar:
- 30 % der Auftragssumme nach Vertragsabschluss,
 - 60 % der Auftragssumme sobald die Hauptteile versandbereit sind und wir dies dem Kunden mitgeteilt haben,
 - 10 % der Auftragssumme 10 Kalendertage nach Abnahme und Zugang unserer Rechnung beim Kunden.

II Serviceleistungen

Die besonderen Bedingungen für Serviceleistungen gelten für Verträge, welche die Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Montageleistungen zum Gegenstand haben.

- (1) Während der Durchführung von Serviceleistungen an Maschinen/ Anlagen muss unser Personal freien Zugang zu diesen erhalten und über deren Nichtbetrieb entscheiden dürfen. Dies kann dazu führen, dass die Maschinen/ Anlagen für die Produktion nicht genutzt werden können.
- (2) Wurde die Maschine/ Anlage, an welcher die Serviceleistungen zu erbringen sind, nicht von uns bezogen, so hat uns der Kunde vor Vertragsabschluss auf gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter in Textform hinzuweisen, wenn diese unsere Leistungen tangieren. Kommt es insoweit zur Verletzung von Rechten Dritter, stellt unser Kunde uns von Ansprüchen Dritter frei, sofern wir die Rechtsverletzung nicht zu vertreten haben.
- (3) Der Kunde hat uns in Textform darüber zu informieren, wenn die Maschine/ Anlage, an welcher die Serviceleistungen zu erbringen sind, nicht in seinem Eigentum steht.
- (4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle tatsächlichen sowie rechtlichen Voraussetzungen in seinem Unternehmensbereich für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Serviceleistungen geschaffen werden. Er wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine ggf. am Ort der Leistung neben unserem/-n Mitarbeiter/-n ggf. anwesenden Personen und Sachen ausreichend zu schützen. Auf besondere Sicherheitsbestimmungen, welche für sein Unternehmen gelten und die für die Erbringung unserer Leistung relevant sind, hat uns der Kunde vor Vertragsabschluss hinzuweisen.
- (5) Der Kunde hat auf seine Kosten eventuell erforderliche Hebewerkzeuge, Gerüste, Kompressoren usw. zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stellt er auf seine Kosten Beheizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Strom, Internetzugang, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss über Kontaminierungen, eventuelle gesundheitsgefährdende Rückstände in den zu reparierenden Gegenständen bzw. deren Umfeld sowie Transportrisiken und sonstige zu ergreifende reparaturrelevante Maßnahmen in Textform zu informieren.

(7) Ist es für die Durchführung der Serviceleistungen notwendig, die Maschine/ Anlage oder Teile davon an unseren Firmensitz zu verbringen, so obliegt deren Verpackung, Verladung und der Transport dem Kunden. Der Transport (zu uns und zurück zum Kunden) wird dabei auf Gefahr des Kunden durchgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Transports und die Zeit, in der sich die Maschine/ Anlage in unserer Firma befindet, ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl und Feuer. Verzögert der Kunde schuldhaft den Rücktransport der Maschine/ Anlage zu seinem Unternehmen, so sind wir berechtigt, Kosten für die Lagerung ihm in Rechnung zu stellen.

(8) Der Kunde hat unsere Leistungen unverzüglich, nachdem wir ihm die Beendigung des Auftrages angezeigt haben, abzunehmen. Die Abnahme gilt zudem als erfolgt, wenn der Kunde die Maschine/ Anlage wieder in Betrieb nimmt.

(9) Ausgebaute Teile verbleiben im Eigentum des Kunden, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist. Diese Teile hat er auf seine Kosten ggf. entsorgen zu lassen.

(10) Reisekosten (Fahrtkosten und Übernachtungskosten), Transportkosten, Materialkosten trägt der Kunde. Dies gilt auch für Leistungen in der Gewährleistungszeit, wenn kein Gewährleistungsfall vorliegt.

(11) Die Abrechnung erfolgt nach Zeiteinheiten, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

(12) Unsere Preise gelten für eine Erbringung der Leistung von Montag bis Freitag, wenn es sich bei diesen nicht um gesetzliche Feiertage handelt, in der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr. Für Arbeitsleistungen außerhalb dieser Zeiten bedarf es einer gesonderten Vereinbarung und der Kunde hat die anfallenden Zuschläge zu tragen.

(13) Ist eine Reparatur nicht erfolgreich durchführbar, weil der beanstandete Fehler bei der Prüfung durch uns nicht aufgetreten ist, ein erforderliches Ersatzteil nicht beschaffbar ist, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder er den Vertrag während der Durchführung kündigt, so schuldet er uns trotzdem die Vergütung unseres Aufwandes (Arbeitszeit [einschließlich Zeit der Fehlersuche], Reisekosten, Transportkosten, Materialkosten).

(14) Die Vergütung ist mit Abnahme der Serviceleistung oder der Beendigung der Reparatur aus denen in Punkt II **Serviceleistungen** Abs. (13) genannten Gründen fällig und bis spätestens 10 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung beim Kunden ohne Abzug auf das von uns angegebene Bankkonto zu zahlen.

III Lohnfertigung

Schulden wir vertraglich Leistungen im Rahmen der Lohnfertigung, so gelten neben den oben aufgeführten allgemeinen Bedingungen zusätzlich die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

- (1) Die Anfrage bzw. Bestellung des Kunden muss folgende Angaben zu den von uns zu bearbeitenden Werkstücken enthalten (soweit zutreffend): Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht (je Stück), Wert des Teils in Euro, Art der Verpackung. Je nach Art des Verfahrens gelten wie folgt:
- a) Laserschweißen:
- Zeichnungen mit Angaben über Einschweißtiefe und Schweißnahtlänge;
 - zu verschweißende Werkstoffkombinationen;
 - Bewertungsgruppe für Unregelmäßigkeiten (DIN ISO 13919);
 - Angaben über das gewünschte Prüfverfahren;
 - Angaben über eventuell geforderte Prüf- oder Betriebsdrücke.
- b) Laserhärten:
- bei geforderten partiellen Härten sind Zeichnungen der Anfrage bzw. Bestellung beizufügen, aus denen für uns eindeutig hervorgeht, welche Stellen gehärtet und welche unbehandelt bleiben müssen;
 - der gewünschte Härtegrad nach Vickers;
 - die gewünschte Randhärte (RhT) mit Bezugshärtewert sowie Oberflächenhärte und die genaue Lage des zu härtenden Bereiches;
 - Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen),
 - weitere für den Erfolg der Behandlung notwendigen Angaben der relevanten Vorschriften.
- c) Laserauftragschweißen:
- Angaben zu Grundwerkstoff und Zusatzmaterial
 - genaue Position und Definition des aufzutragenden Volumens;
 - Angaben zu gewünschten Oberflächeneigenschaften.
- (2) Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dies ebenfalls angegeben werden und bei Anlieferung bei uns entsprechend sortiert sein, so dass jedes Werkstück der entsprechenden Stahlschmelze zugeordnet werden kann. Die Anlieferung von Einzelteilen oder Baugruppen hat chargenrein zu erfolgen.
- (3) Werden uns kundeneigene Vorrichtungen für die Ausführung des Auftrages übergeben, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese ausreichend gegen Diebstahl, Feuer, Wasser versichert sind. Zudem obliegt es dem Kunden auch während dieser Zeit anfallende Reparaturen und Wartungen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Wir haften nicht für die Abnutzung der Vorrichtung. Für Schäden an den Vorrichtungen haften wir nur dann, wenn wir diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorrichtung zum Zeitpunkt der Abnahme unserer Leistung bei uns abzuholen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so sind wir berechtigt, die Vorrichtung auf Kosten und Gefahr des Kunden an ihn zurück zu senden oder diese in unseren Firmenräumen stehen zu lassen und dem Kunden ortsübliche Lagerkosten zu berechnen.
- (4) Unsere Preise gelten ausschließlich für vereinbarte Losgrößen. Bei Unterschreitung der Losgröße (geringere Menge) sind wir berechtigt, anfallende Mehrkosten dem Kunden zu berechnen. Über diese Mehrkosten werden wir den Kunden spätestens nach der Wareneingangsprüfung informieren.
- (5) Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt voraus, dass der Kunde die Werkstücke rechtzeitig, vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand an unserem Firmensitz anliefern und uns alle Informationen und Unterlagen im Sinne der oben aufgeführten Bedingungen (Punkt **III Lohnfertigung**) Abs (1) bis (2) – soweit einschlägig, übermittelt hat.
- (6) Die geschuldete Vergütung ist im Zeitpunkt des Gefahrübergangs fällig und vom Kunden bis spätestens 10 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung ohne Abzug auf das von uns angegebene Bankkonto zu leisten.
- (7) Die Gefahr geht über mit der Abnahme unserer Leistungen. Dabei gilt die Übernahme unserer Leistungen an unserem Firmensitz durch den Kunden als Abnahme. Die Abnahme muss zudem unverzüglich erfolgen, nachdem wir dem Kunden die Abnahmebereitschaft (Fertigstellung der Leistung) angezeigt haben. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, so kommt er für die aus der Verzögerung uns entstehenden Kosten auf. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt diese als erfolgt, wenn wir dem Kunden eine angemessene Frist gesetzt haben und er innerhalb dieser nicht die Abnahme unter Angabe eines Mangels unserer Leistung abgelehnt hat.